

SZ_GERICHTE STK 2019 32 vom 12. Juli 2019

SZ Gerichte, 2019-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2019 32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2019_32)

FR: SZ_GERICHTE STK 2019 32 du 12 juillet 2019

IT: SZ_GERICHTE STK 2019 32 del 12 luglio 2019

Regeste

gewerbsmässiger Betrug; 2. Rechtsgang | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte A._____ sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

E. 2

Er sei mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen.

E. 3

Die Probezeit für die bedingte Freiheitsstrafe sei auf 5 Jahre fest- zusetzen.

E. 4

Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am

E. 5

[Herausgabe].

E. 6

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 2'350.50 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 4'830.60 Total Fr. 7'181.10 werden A._____ auferlegt. 7.-8. [Zustellung und Rechtsmittel]. B. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht beim kantona- len Strafgericht Berufung an und erklärte nach Erhalt des begründeten Urteils innert Frist Berufung beim Kantonsgericht mit folgenden Anträgen (Proz. Nr. STK 2016 36, KG-act. 3):

Kantonsgericht Schwyz 11 1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizu- sprechen. 2. Der Antrag auf Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. August 2011 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe sei abzuweisen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, des erstinstanzlichen Ver- fahrens und der Untersuchung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Der Beschuldigte sei für seine anwaltlichen Aufwendungen vollum- fänglich zu entschädigen. Mit Eingabe vom 5. September 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (KG-act. 5). Am 8. Februar 2017 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens und desjenigen von STK 2016 35 auf den 28. März 2017 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (KG-act. 8). Am 9. Februar 2016 (recte: 2017) beantragte die Verteidigung, dass ein psychiatrisches Gutachten über den Mitbeschuldigten C._____ einzuholen sei (KG-act. 9). Mit Verfü- gung vom 10. März 2017 wurde die Berufungsverhandlung abzitiert (KG-act. 12). Am 6. April 2017 ordnete die Verfahrensleitung betreffend C._____ ein Sachverständigengutachten zur

Frage einer möglichen Kon- versionsstörung an (Dossier STK 2016 35, KG-act. 18). Das psychiatrische Fachgutachten von Dr. med. L._____ ging dem Kantonsgericht am 13. November 2017 zu (Dossier STK 2016 35, KG-act. 33) und wurde den Parteien am 13. November 2017 zugestellt mit dem Hinweis, dass sie anläss- lich der Berufungsverhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme hätten (KG-act. 19). Am 19. Dezember 2017 fand vor Schranken des Kantonsge- richts die Berufungsverhandlung statt, wobei gleichzeitig die Berufung des Mitbeschuldigten C._____ verhandelt wurde, welcher der Verhandlung unentschuldigt fernblieb. Die Verteidigung von A._____ stellte folgende Anträge (KG-act. 25, Beilage 2): 1. Der Antrag auf Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. August 2011 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe sei abzuweisen.

Kantonsgericht Schwyz 12 2. A._____ sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizuspre- chen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, des erstinstanzlichen Ver- fahrens und der Untersuchung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Der Beschuldigte sei für seine anwaltlichen Aufwendungen ange- messen zu entschädigen. Die Staatsanwaltschaft trug auf Abweisung der Berufung resp. Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Die Strafkammer beschloss gleichentags, dass der Mitbeschuldigte C._____ noch persönlich zu befragen sei und das Urteil gegen A._____ bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens betref- fend C._____ ausgesetzt werde (KG-act. 26). Mit zweiter Vorladung vom 28. Dezember 2017 wurden die Parteien beider Berufungsverfahren auf den 16. Januar 2018 zur Befragung von C._____, Stellungnahme hierzu und Schlusswort von C._____ geladen, wobei der Beschuldigte A._____ und sein Verteidiger nicht zu persönlichem Erscheinen verpflichtet wurden und ihnen angezeigt wurde, dass bei Fernbleiben Verzicht auf Teilnahme und Stel- lungnahme zur Befragung des Mitbeschuldigten C._____ angenommen werde (KG-act. 27). Anlässlich der fortgesetzten Berufungsverhandlung gegen C._____ am 16. Januar 2018 erschien dieser unentschuldigt nicht und der Beschuldigte A._____ und sein Verteidiger blieben der Verhandlung fern (Dossier STK 2016 35, KG-act. 62). Mit Beschluss von eben diesem Datum räumte die Strafkammer dem Beschuldigten Gelegenheit zur Bemessung der Sanktion ein, nachdem die mit BG vom 19. Juni 2015 beschlossenen Ände- rungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafrechts (Änderungen des Sanktionenrechts) am 1. Januar 2018 in Kraft traten (KG-act. 29). Die Staats- anwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 29. Januar 2018 auf eine Stellung- nahme (KG-act. 30); die Verteidigung liess sich gleichentags dazu vernehmen (KG-act. 31). Am 6. Februar 2018 erkannte die Strafkammer des Kantonsge- richts wie folgt:

Kantonsgericht Schwyz 13 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 28. April 2016 ersatzlos aufgehoben und im Übrigen das erstinstanzliche Urteil wie folgt neu verkündet: 1.

A._____ wird schuldig gesprochen des gewerbsmässigen Be- trugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB, begangen zwischen Juni 2013 und Juli 2014. 2.

A._____ wird mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu Fr. 150.00 betrafft. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben. 4. Die mit Beschlagnahmebefehl vom 11. September 2015 beschlag- nahmte E-Mail-Korrespondenz zwischen Frau Dr. H._____ und A._____ vom 11. und 16. Dezember 2014 (U-act. 10.2.06 pag. 2 und 3) bleibt als Beweismittel bei den Akten. 5. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 2'350.50 den Gerichtskosten (inkl.

Gerichtsgebühr) 4'830.60 Total Fr. 7'181.10 werden A. _____ auferlegt. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'400.00, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.00 und den Anklagekosten von Fr. 400.00, werden A. _____ auferlegt. 3.-4. [Rechtsmittel und Zustellung]. C. Gegen das am 15. Februar 2018 versandte begründete Urteil des Kantonsgerichts erhob der Beschuldigte am 19. März 2018 Beschwerde beim Bundesgericht mit folgenden Anträgen (KG-act. 37/1):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.